

Gemeinde Bellin

Bekanntmachung der Gemeinde Bellin

Entsprechend § 61 (3) der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Bellin am 02.04.2004, nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Bellin, mit Beschluss Nr. 10/2004 die Jahresrechnung 2003 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gemäß § 61(4) kann jeder Bürger zu den offiziellen Öffnungszeiten des Amtes Krakow am See im Rathaus, Zimmer 1.17, Einsicht in die Jahresrechnung und Erläuterung nehmen.

Krakow am See, 10.05.2004

Lehsten 
Leitende Verwaltungsbeamtin

Zur Aufklärung der Teilnehmer über den Verfahrensablauf, die Fördermöglichkeiten in der privaten und öffentlichen Dorferneuerung und über die voraussichtlich entstehenden Kosten findet

am 14. Juni 2004

um 18.00 Uhr

im Van der Falk Resort Linstow, Ludwigssaal

in 18292 Linstow, Krakower Chaussee 1

ein Termin statt.

Zu diesem Termin werden gemäß § 5 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes hiermit alle voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten geladen.

Eine öffentliche Bekanntmachung zu o. g. Veranstaltung erfolgt parallel zu dieser Einladung ortsüblich.

Im Auftrag

A. Winkelmann

Gemeinde Dobbin-Linstow

Gemeinde Dobbin-Linstow

nichtöffentliche Beschlüsse vom 29.04.2004

7/2004 Die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow beschließt die Aufhebung des Beschlusses 16/1996n0 zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 62 (neu: 202), Gemarkung Linstow, Flur 3.

Bekanntmachung der Gemeinde Dobbin-Linstow

Entsprechend § 61 (3) der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow am 29.04.2004, nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde, mit Beschluss Nr. 9/2004 die Jahresrechnung 2003 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gemäß § 61 (4) kann jeder Bürger zu den offiziellen Öffnungszeiten des Amtes Krakow am See im Rathaus, Zimmer 1.17, Einsicht in die Jahresrechnung und Erläuterung nehmen.

Krakow am See, 06.05.04

Lehsten 
Leitende Verwaltungsbeamtin

Amt für Landwirtschaft Bützow
geplantes Bodenordnungsverfahren „Linstow“
Az.: 5433.3-2-53/0087

Gemeinde: Dobbin-Linstow

Landkreis: Güstrow

Ladung zum Aufklärungstermin

Es ist beabsichtigt, nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ein Bodenordnungsverfahren einzuleiten. Das Bodenordnungsgebiet umfasst voraussichtlich folgende Flurstücke der Gemeinde Dobbin-Linstow:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hinrichshof		
Bornkrue	1, 2, 3	alle
Linstow-Kieth	1	1/1 - 60/10, 63/5 - 177/1
Linstow-Kieth	2, 3, 4	alle

Gemeinde Kuchelmiß

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuchelmiß für den Ortsteil Kuchelmiß

hier: Erteilung der Genehmigung - Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die von der Gemeindevertretung Kuchelmiß in der Sitzung am 29.03.2004 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuchelmiß für den Ortsteil Kuchelmiß wurde mit Verfügung vom 18.05.2004 von der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Güstrow) genehmigt. Nach Erfüllung der Auflagen wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuchelmiß für den Ortsteil Kuchelmiß tritt mit Ablauf des 05.06.2004 in Kraft.

Jedermann kann diese Satzung ab 07.06.2004 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Dr. Krämer
Bauamtsleiter